

§ 39 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisengebührenschrift

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

§ 39

Überprüfung und Auszahlung

Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) hat die Reiserechnungen in geeigneter Weise zu überprüfen und die Auszahlung der zustehenden Beträge auf das Gehaltskonto der Bediensteten zu veranlassen.

(Anm: LGBl. Nr. 49/2005)

In Kraft seit 01.06.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at